



Foto: Avenue Images

Übersetzung des technischen Maßnahmewertes

Was bedeutet der technische Maßnahmewert?

- Es handelt sich um einen empirischen Wert, der bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und erforderlichen Sorgfalt durch den Betreiber oder sonstigen Inhaber einer Trinkwasser-Installation in der Regel nicht überschritten (100 KBE/100 ml) wird.

Was ist bei Erreichen oder Überschreiten zu tun?

- Wird der technische Maßnahmewert in einer Trinkwasserinstallation erreicht oder überschritten, ist die Anlage in hygienischer und technischer Hinsicht zu überprüfen.
- Trinkwasser, das den technischen Maßnahmewert überschreitet, darf nicht abgegeben und Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe gilt als erlaubt, wenn dem Gesundheitsamt die Überschreitung angezeigt wurde und eine akute Gesundheitsschädigung (> 10.000 KBE/100 ml) nicht zu erwarten ist.
- Vertraglich ist sicherzustellen, dass die beauftragte Untersuchungsstelle den Auftraggeber über die Nichteinhaltung unverzüglich informiert.
- Der Unternehmer und der sonstige Inhaber haben unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich zu informieren, ihm ist eine Kopie des Untersuchungsberichtes innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.

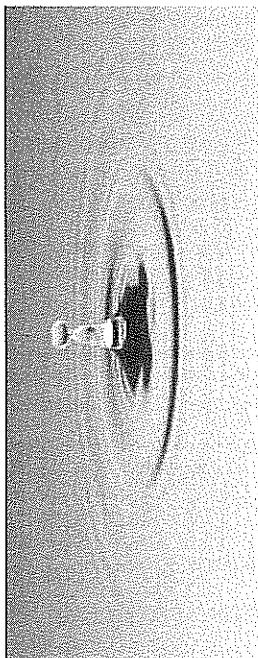


Foto: Avenue Images

Informations- und Beratungsangebote

Weitergehende Fachinformationen sind dem DVGW-Arbeitsblatt W 551 zu entnehmen.

Zu allen Fragen der Hygiene und Gesundheitsvorsorge stehen Ihnen in Brandenburg die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte für eine umfassende Beratung zur Verfügung.

Die Adressen und Telefonnummern der regionalen Ansprechpartner sowie weitere Informationen sind zu finden unter:

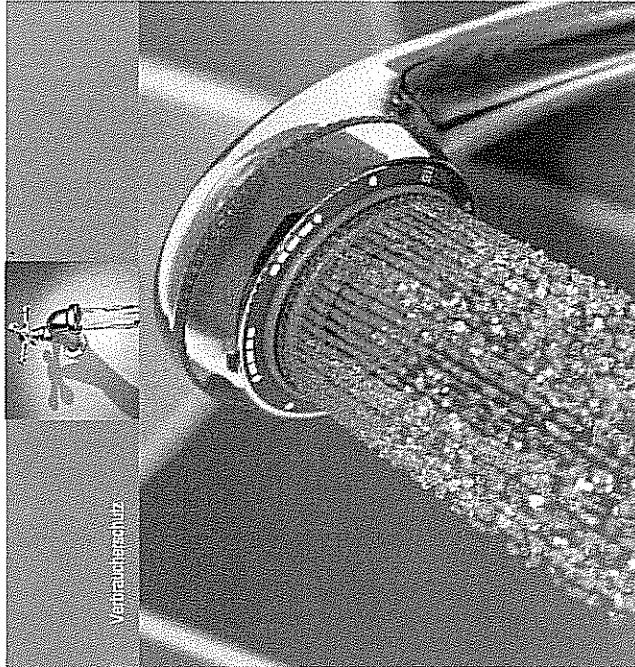
www.luis.brandenburg.de/service/adressen

Download Anzeigeformular:
www.mugv.brandenburg.de

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Telefon: (0331) 866 - 7237 und - 7017
Fax: (0331) 866 - 7018
www.mugv.brandenburg.de
pressestelle@mugv.brandenburg.de

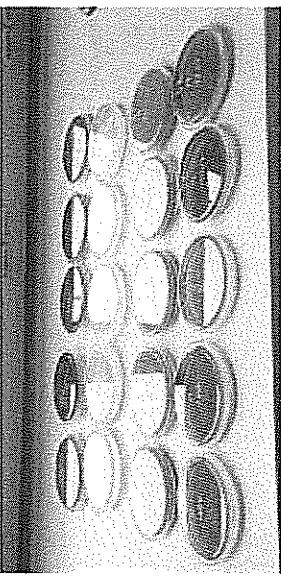
Teilfoto: M+S Fotodesign, Fotolia.com

Stand: September 2011



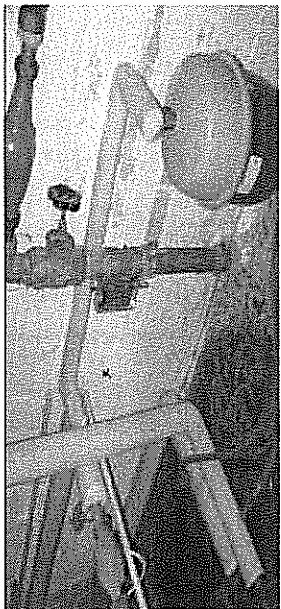
Legionellen

Information für Betreiber und Inhaber von Anlagen der Trinkwasserinstillation mit größeren Wasserverwärungsanlagen



Legionella pneumophila (elektronenmikroskopisch)
Foto: CDC Phil # 1187, Public Health Image Library. Lizenz: Public domain

Trinkwasserinstallation in einem Wohngebäude
Foto: G.A.MOL



Nährbodenplatten, Labor
Foto: Dr. Claudia Possard

Untersuchungsschärfekraft und kann sie verfügen? Welche Anlagen sind betroffen und was muss gezeigt werden?	
<p>Ab dem 1. November 2011 ist mindestens einmal jährlich auf Legionellen zu untersuchen. Eine Verlängerung* des Untersuchungsintervalls kann beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Anlage und Betriebsweise nicht wesentlich verändert wurde, ➤ ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt. <p>Der Nachweis kann durch ein entsprechendes Zertifikat eines im Installateurverzeichnis des regionalen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur erbracht werden.</p> <p>Vom Gesundheitsamt können auch vorliegende Untersuchungsergebnisse aus der Zeit vor dem 1. November 2011 anerkannt werden.</p> <p>* Hinweis: Gegenwärtig bestehen Überlegungen, die jährliche Untersuchungspflicht (ausgenommen sind Einrichtungen mit Patienten mit erhöhtem Risiko für Krankenhauskeime) neu zu regeln.</p> <p>** Nicht bei Einrichtungen mit Patienten mit erhöhtem Risiko für Krankenhauskeime!</p>	<p>Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen, ➤ eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Sinne der Definition nach DVGW-Arbeitsblatt W 551 darstellen. <p>Großanlage zur Trinkwassererwärmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Speichervolumen > 400 Liter und/oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter <p>Die Anlage ist dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.</p> <p>Für Legionellen wurde ein technischer Maßnahmewert von 100 KBE/100 ml festgelegt. Beim Erreichen dieses Wertes ist eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr mit Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Probenahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für eine systemische, orientierende Untersuchung sind jeweils am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit sowie an der ungünstigsten Stelle (am weitesten entfernte oder die am seltesten genutzte Entnahmestelle) eines jeden Steigstranges eine Probe des Warmwassers zu entnehmen und zu untersuchen. <p>Legionellen sind Bakterien, die natürlicher Bestandteil aller Süßwasser sind, sich verstärkt im warmen Wasser zwischen 30 – 45 °C vermehren und dadurch ein Gesundheitsrisiko verursachen. Zur Vermeidung sind bestimmte Betriebstemperaturen in Warmwassersystemen sicherzustellen. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb müssen mindestens 60 °C eingehalten werden. Legionelleninfektionen resultieren nicht aus Übertragung von Mensch zu Mensch, sondern ausschließlich aus Infektionsquellen der Umwelt. Legionellosen verlaufen oftmals schwer, auch tödlich. Sie sind eine meldepflichtige Erkrankung.</p> <p>Schlecht gewartete und/oder verlegte Trinkwasser-Installationen, nicht/unzureichend durchflusslose Leitungssysteme und niedrige Durchflusstemperaturen können das Legionellenwachstum beschleunigen.</p> <p>Ernährung und Untersuchung sind durch ein akkreditiertes und nach Trinkwasserverordnung gelistetes Labor zu beauftragen. mugv.brandenburg.de - Trinkwasseruntersuchung</p> <p>Die Kosten hat der Betreiber und sonstige Inhaber der Anlage zu tragen.</p>

